GENDER
OPEN
REPOSITORIUM

Feministischer Lebensschutz? : Positionsverschiebungen im Vorfeld eines geplanten Fortpflanzungsmedizingesetzes

Gehring, Petra

2001

https://doi.org/10.25595/658

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Gehring, Petra: *Feministischer Lebensschutz? : Positionsverschiebungen im Vorfeld eines geplanten Fortpflanzungsmedizingesetzes*, in: Feministische Studien : Zeitschrift für interdisziplinäre Frauen- und Geschlechterforschung, Jg. 19 (2001) Nr: 1, 90-99. DOI: https://doi.org/10.25595/658.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Walter de Gruyter Verlag.

Erstmalig hier erschienen / Initial publication here: https://doi.org/10.1515/fs-2001-0111

GenderOpen – Repositorium für die Geschlechterforschung: www.genderopen.de

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

Petra Gehring

Feministischer Lebensschutz?

Positionsverschiebungen im Vorfeld eines geplanten Fortpflanzungsmedizingesetzes

Seit im Mai 2000 das damals bündnisgrüne Bundesgesundheitsministerium unter dem Titel *Fortpflanzungsmedizin in Deutschland* in Berlin einen großen Kongreß ausrichtete, wird öffentlich über ein geplantes »Fortpflanzungsmedizingesetz« diskutiert. Nach dem Willen der Regierung sollte das Gesetz noch vor den Wahlen verabschiedet werden. In der im Sommer 2000 eingesetzten Enquête-Kommission *Recht und Ethik in der Modernen Medizin* des Deutschen Bundestages sowie inzwischen auch im Nationalen Ethikrat des Bundeskanzlers stehen fortpflanzungsmedizinische Fragen auf der Agenda. Regelungsbedarf bestehe angesichts technologischer Neuerungen und einer bisher nur punktuell verrechtlichten Materie.

Der Kongreß des vergangenen Jahres erscheint rückblickend als Auftakt einer Debatte, deren Ende nicht abzusehen ist. Die Veranstaltung erhielt viel öffentliches Lob. In einem umstrittenen Feld habe die Gesundheitsministerin Fischer einen »offenen« Diskurs der Interessengruppen initiiert, und erstmals sei wirklich ein breites Spektrum von Ansichten auf einer Veranstaltung dieser Art repräsentiert gewesen. Beteiligt war in der Tat eine Vielzahl von Fachleuten. Nicht nur Forschungsbefürworter kamen zu Wort, sondern auch Stimmen, die man in Fragen des biomedizinischen und biotechnologischen Fortschritts einem eher kritischen Lager zurechnet. Und viele Stimmen kamen von Frauen. Tatsächlich war mit 27 von 69 Beteiligten eine auffallend große Zahl von weiblichen Experten auf dem Podium: Ärztinnen, Juristinnen, Beraterinnen, Politikwissenschaftlerinnen, Biologinnen, Theologinnen sprachen. Einige wiesen ihren Beiträge ausdrücklich als »feministisch« aus. Ich nehme diese Beiträge sowie nachfolgende weitere, ähnlich gelagerte Stellungnahmen von Medizinkritikerinnen zum Anlaß, um für eine neue Debatte über die Perspektiven dieses Begriffs zu plädieren.

»Feministische« Positionen

Etliche der Expertinnen, die auf dem Berliner Kongress mit eigenen Beiträgen zu hören waren, traten zu eben diesem Termin als Arbeitszusammenschluß *ReproKult Frauenforum Fortpflanzungsmedizin* an die Öffentlichkeit – mit Stand, Presseerklärung, Internetseite und einer Broschüre als gemeinsame Stellungnahme zu umstrittenen Themen. Verbindendes Element neben der kritischen Haltung gegenüber Fortpflanzungstechnologien bildete das feministische Selbstverständnis. Während der Kongreßtage schienen durch die Expertinnen von *ReproKult* avancierte »frauen- und gesellschaftspolitische Sichtweisen« (ReproKult 2000, 1) vertreten.

Folgte man den Beiträgen auf der Veranstaltung, dann fielen Anspruch der Broschüre und Auftritt bzw. Inhalte auseinander. Der Begriff »feministisch« fiel selten und stets unerläutet. Offensive Kritik an Fortpflanzungspolitik blieb aus, man beschränkte sich auf warnende Hinweise, bisher gegebenen »Schutz« nicht zu lockern – konkret die Bestimmungen des noch geltenden Embryonenschutzgesetzes, also die Verbote der Eizellenübertragung, der verbrauchenden Embryonenforschung und der Klonierung. Nicht anzuwenden sei außerdem die sogenannte Präimplantationsdiagnostik (PID), ein genetischer Qualitäts-Check für im Reagenzglas hergestellte Embryonen vor der künstlichen Befruchtung. Allgemein wurde moniert, »die Frau« käme im Nachdenken über die reproduktionsmedizinischen Möglichkeiten nicht vor. Es fehle an Beratung, es fehle an Bewußtsein für die be-

sonderen Zwänge moralischer und ökonomischer Art, in die Frauen als Nutzerinnen und Lieferantinnen der Biomedizin geraten. Frauen würden festgelegt »auf eine Rolle als reproduktive Geberinnen«, sollten altruistisch »ihre Ressourcen« (ReproKult 2000, 11) zur Verfügung stellen. Die Verfügbarmachung bedeute »einen weiteren Schritt hin zur Kontrolle des weiblichen Körpers und instrumentalisiert Frauen und ihre reproduktiven Fähigkeiten« (ReproKult 2000, 12).

Neben den Hinweisen auf »Instrumentalisierung von Frauenbedürfnissen«, auf »Konsequenzen für Frauen«, auf die »negativen, belastenden Erfahrungen von Frauen« werden schließlich ein »klassisches Frauenbild« (vgl. ReproKult 2000, 7, 2f., 11) oder (im Hinblick auf Behinderungen) generell die »Einschränkung« des Menschenbildes (vgl. ReproKult 2000, 2) beanstandet. Über solche Überlegungen hinaus spielte dann aber auch für die weiblichen Experten auf dem Berliner Kongress vor allem einer die Hauptrolle: der Embryo selbst.

Der Eigenwert der embryonalen Substanz

Der unzureichend geklärte »Status des Embryos« sei das Grundproblem, nur deshalb herrsche Uneinigkeit. Diese Feststellung eines Diskussionsteilnehmers traf den Punkt. Wenn es in Berlin einen faktischen Konsens unter den vielen Sachverständigen gab, dann war es dieser: den Streit um die politische, technologische, moralische *Steuerung der Fortpflanzung* zu reduzieren auf einen Streit allein um das *materielle Substrat der Reproduktionsmedizin,* um den »Status« ihres (vermeintlich) wichtigsten Objekts. So definieren die Techniken selbst den Gegenstand, um den es geht: »den« Embryo als substantielles Etwas, so wie man ihn jeweils präparieren kann: als Zellverbund in verschiedenen (über seine Möglichkeiten definierten) Stadien, im Grenzfall als teilungsfähiger Zellkern, als Informationsbündel mit »genetischer« Identität – und jeweils visuell darstellbar, vom DNA-Knäuel im Mikroskop-Bild bis zum Fötus des Ultraschallgeräts und der Intrauterinphotographie.

In früheren Zeiten der Frauenbewegung und auch in der Debatte um die Neufassung des § 218 StGB aufgrund des BVerfG-Urteil von 1993 waren sich feministische Theoriepositionen zumindest darin einig, daß Frau und Embryo nicht als zwei von Anfang an eigenständige Formen von »Leben« getrennt betrachtet werden dürfen. (Frauen gegen den § 218, 1995) Lebensschützer argumentierten dagegen, vor allem die katholische Kirche vertrat Eigenwert und Eigenrechte des Embryo – gegen die abtreibende Frau. Es ist daher erstaunlich, daß bei den Referentinnen von Berlin in keiner Weise das *Geschaffensein* jenes Gegenstandes zum Thema wurde, der da gleichsam als einsames Opfer der neuen Techniken im Licht steht. Es scheint vergessen, daß feministische Historikerinnen wie Barbara Duden gezeigt haben: Erst seit wenigen Jahrzehnten stehen überhaupt in der heute selbstverständlichen Form »Embryonen« oder »Föten« im Zentrum der Schwangerschaft – und nicht mehr Schwangere, also einfach Frauen in ihrem leiblichen »anderen Umstand«, der im Faktum der Geburt eines Kindes sein Ende hat. Historisch gesehen ist der Embryo genau so ein Fortschrittsprodukt, wie die Techniken, die auf ihn zugreifen und vor denen man ihn heute – bei Bedarf – schützen möchte. Gerade in seiner Identität, nicht nur eine »Hoffnung«, sondern abseits von einer Frau ein schutzwürdiges Bündel von »Möglichkeiten« zu sein, ist er eine Labortatsache, eine zur Realität erhobene Prognose.

Mit der Verschiebung von der Wirklichkeit namens Schwangerschaft zur Wirklichkeit namens Embryo ändert sich im übrigen nicht nur das medizinisch zentrale »Objekt«. Man ist generell übergegangen von einer Prozeß-Wahrnehmung zu einer Konzentration auf Substanzen. Diese Verschiebung führt weg

vom Bereich der (bedeutsamen) Erfahrungen und hin zur (ökonomisch, technisch, moralisch werthaltigen) »Sache«. Für die Argumentation ist das leichter. Statt von Verhältnissen, Handlungen spricht man von Sachen, Gegenständen, auf die man zeigen kann.

Fortgeschrieben wird die embryozentrierte Kritiklinie von Berlin inzwischen durch weitere Stellungnahmen, etwa von einer ExpertInnengruppe aus der schon erwähnten Enquête-Kommission. Die Gruppe hat sich im Januar 2001 gegen das therapeutische Klonen als »eine Verrohstofflichung menschlicher Embryonen« ausgesprochen.[1] In ihren letzten Verlautbarungen zum Stand des Gesetzentwurfes ging Ministerin Fischer noch weiter. Sie laufen darauf hinaus, den Kindeswohlgedanken aus dem Sorge- und Familienrecht auf den Embryo zu übertragen, z.B. zwecks Verbot der Eizellübertragung: »Das Wohl der künftigen Kinder ist der entscheidende Maßstab für die Bewertung von Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin.« Denn: »Während Frauen selbst entscheiden können, welchen Eingriff sie vornehmen lassen wollen, können dies die künftigen Kinder nicht. Der Gesetzgeber hat das Kindeswohl zu vertreten« (Fischer 2000b). So scheint sie vollzogen: die moralische Inwertsetzung des Embryo zum einen, seine auf die Physis der Gattung bezogene Inwertsetzung zum zweiten und seine ökonomische Inwertsetzung last not least. – Sind Grundsatzfragen zu abstrakt, um unter der Maßgabe einer gesetzgebungsgängigen Logik zu erscheinen? Im Vorfeld des Fortpflanzungsmedizingesetzes wird jedenfalls deutlich, daß der »offene Dialog« unter Einbeziehung von Feministinnen sich den Weg des geringsten Widerstands sucht. Der politisch wirksame Charme »des« Embryo: Über ein Etwas, über Substanzen, läßt sich leichter diskutieren, als darüber, welche Machtbeziehungen wie funktionieren, welche Chancen die prospektive Kontrolle des Fortpflanzungsbereichs wem wie neu eröffnet und was sich vielleicht jetzt schon gegenüber einem weniger vom Geäder aus Bio-Macht und Bio-Wissen durchzogenen Zustand geändert hat.

Schutzgut-Logik

Wo das *Produkt* der Befruchtung und Schwangerschaft im Mittelpunkt steht und nicht mehr der soziale *Prozeß* des Schwangergehens, da werden Kritikversuche zur Verteidigungsrede für ein zu schützendes »Gut« oder »Werte«. Die Zurückweisung von Zugriffen läuft hinaus auf Objektschutz. Es ist diese Logik, derzufolge Fragen des Rechtsschutzes im Fortpflanzungsbereich geradezu zwangsläufig bei der Rechtsstellung des Embryo landen. Der Objektschutz aber bejaht das Objekt. Mit anderen Worten: Lassen Feministinnen sich auf die Schutzgut-Perspektive ein, haben sie die schützenswerte »Existenz« des Embryos – im Sinne eines »besonderen« Etwas, einer menschlich »besonderen« Substanz – implizit bereits zugestanden. Das zeigte sich in Berlin. Mit der Reagenzglas-Befruchtung (IVF) habe man erstmals »die Existenz außerkörperlicher Embryonen geschaffen, die nicht mehr durch die leibliche Beziehung mit einer Frau in einer Schwangerschaft geschützt sind«, hieß es etwa, erst diese Technologie mache Embryonen »verfügbar«; und: daß der Embryo »zum Rohstoff« werde, verändere »die Sicht auf den weiblichen Körper radikal« (ReproKult 2000, 9). Letzteres kann ja nur heißen, daß »er« vor dieser Verrohstofflichung »im« weiblichen Körper bereits »war«. Existierte.

Wird alles daran gesetzt, die juristischen Schranken vor dem »Schutzgut« Embryo nicht zu lockern, bleibt aber vor allem unerwähnt, daß eben dieses Schutzgut – etwas Existierendes »in« der Frau – sich nicht nur den biomedizinischen Präparationsmöglichkeiten verdankt, sondern der *juristischen Defini-*

tion. Seinen Durchbruch als Faktum, das Frauen entgegentritt – als gefährdete Existenz, als bedrohtes »Leben« – verdankt das Ungeborene ja dem Staat. Nicht Zugriffsverhinderung, sondern Zugriffskontrolle war das Motiv, die Praxis des Abtreibens nicht nur zu bestrafen, sondern die Abtreibung ausdrücklich um eines absoluten Schutzgutes willen für verboten zu erklären: geschützt sei »das« ungeborene Leben. Genau in dem Moment, in dem der Staat Abtreibungen partiell erlauben will, also den medizinischen Zugriff erweitert, wird der »Nasciturus« als selbständiges Objekt interessant und man schützt diesen auf wohlkalkulierte Weise selektiv vor dem freien Entscheiden der Frau. Heute heißt der Nasciturus biologisch »Embryo«, und das juristische Reglement ist fest institutionalisiert. Die Fiktion, die Betroffene entscheide frei über »es« (das ungeborene »Leben«), wird verbunden mit der Beratung, einer Gelegenheit der stufenlosen Regulierung der Entscheidung von außen. Bevor Frauen entscheiden, wird »ihnen« das »es« vor Augen gestellt, objektiviert und objektiven Kriterien zugeführt. Die Legitimität der individuellen Entscheidung wird damit regulär prüfbar und *prüfungspflichtig*, das heißt: in jedem Einzelfall qua Bescheinigung kontrolliert.

Embryonenschutz und Abtreibungsfreiheit: kein Zusammenhang?

Auf dem Kongreß im Mai 2000 gab es einen weiteren Konsens unter den Fachleuten. An die Frage »des Paragraphen 218« wolle man nicht rühren, der politische Kompromiß in dieser Sache solle nicht gefährdet werden. Die als Feministinnen angetretenen Frauen konnten so das Thema Abtreibungsfreiheit ausklammern. Diese Entscheidung ersparte es den Referentinnen, ihre Argumente für den »Schutz« Embryonen unmittelbar zu konfrontieren mit den Grundlinien aus der Abtreibungsdiskussion. Man konnte Embryonenschutz fordern, ohne mögliche Konsequenzen für die alte Forderung einer Freiheit der Abtreibung anzuschneiden. Gleichwohl muß auf der Linie von »Status-des-Embryo«-Überlegungen die freie Abtreibung im Grunde mindestens selektionsverdächtig erscheinen – oder aber als Verhinderung von Leben (potentiellem Leben, Lebens-Potentialität) wenn nicht gar als »Tötung« des Embryo als »kleiner Mensch«. Tatsächlich findet sich bei ReproKult die Vokabel vom »Überleben« des Embryos[2] und auch die bündnisgrüne Gesundheitsministerin sprach von der »Tötung von Embryonen« (Fischer 2000a).

Spätestens mit der Tötungsmetaphorik wird die Frage fällig, auf was sich die zitierten Expertinnen berufen, wenn sie ihre Bemühungen um den Embryo als solchen, um die Besonderheit der embryonalen Substanz (und bei Ingrid Schneider sogar um die Besonderheit der »reproduktiven Substanzen« generell, also bereits der Keimzellen, Eier und Sperma) ohne Umstände als »feministische« Position verstehen. Die gedankliche Verbindung zur Abtreibung, einem Kernthema der Frauenbewegung, ist nicht hergestellt. Eine breitere frauenpolitische Theoriediskussion, die diese Art der Argumentation mitträgt, ist nicht zu erkennen. Weibliche Besonderheiten oder besondere Betroffenheiten von Frauen zu artikulieren ist nicht per se feministisch. In Zeiten der Entpolitisierung und antifeministischer Rückschläge muß dies klar gesagt sein – und gerade denen, die es gut meinen und gern in einer politisch prekären Situation im Namen vieler sprechen würden. Die biologische Spezifizierung der weiblichen Rolle, die Berufung auf nicht zu instrumentalisierende »reproduktive Fähigkeiten« von Frauen (ReproKult 2000, 12) sind aber als Argument verfänglich. Und vor dem Hintergrund der einschlägigen Diskussionen über soziales Geschlecht und zuletzt über »Gender« müßten überhaupt Definitionen von »Geschlecht« mittels Fortpflanzungsfunktionen überaus

fragwürdig sein. Tatsächlich war aber ein anderes Spezifikum für geschlechtsspezifische Blickwinkel in Berlin gar nicht zu haben. Den »Feministinnen« unter den weiblichen Experten ging die Rede von »der Frau« im Hinblick auf die Fortpflanzungsfunktionen genauso leicht von der Hand, wie den anwesenden männlichen Befürwortern der Reproduktionsmedizin. Ironischerweise konnte es in Berlin auf diese Weise zu einer kuriosen Meinungslage in der Frage der hierzulande noch verbotenen Eizellspende kommen. Während die Reproduktionsmediziner/innen für »Gleichbehandlung« aller Keimzellen plädierten, also für gleiche Zirkulations-Freiheiten von Sperma und Ei, argumentierte das gegnerische Lager – Feministinnen und Lebensschützer gleichermaßen – für Verbot der Ei-Weitergabe, ohne parallel ein Verbot der Sperma-Spende oder Lagerung zu fordern. Ist die Geschlechterdifferenz gründlich biologisiert, dann schrumpft sie zusammen zu einem Unterschied leichter oder aufwendiger Zugangswege zu verschiedenen Zellsorten.

Weibliches Entscheidungsmonopol über biologische »Potentialitäten«?

Konsequent auf beide Geschlechter bezogen argumentiert Ingrid Schneider, wenn sie gegen Embryonenforschung zunächst ganz allgemein eine »Degradierung« der Betroffenen als Lieferantinnen und Lieferanten »reproduktiver Körpermaterialien« ins Feld führt: »Diese systematische Verwendung außerhalb von Fortpflanzungszwecken instrumentalisiert Frauen und Männer« (Bundesgesundheitsministerium (Hrsg.) 2000, 58 [zum Beitrag Schneider]). Mit einem solchen Instrumentalisierungsverbot verbindet sich freilich ein neues Problem: Die Legitimität des Umgangs mit den Substanzen wird bei Schneider durch einen *Zweck* bemessen – nämlich den Zweck, ausschließlich für *die Fortpflanzung verwendet* zu werden. Gewollt oder ungewollt: Mit dieser Festschreibung auf Fortpflanzung als den positiven Sinn, der den entsprechenden Körpersubstanzen innewohnt, ihnen ihren besonderen Wert gibt (und der Gesellschaft einen entsprechenden Schutz- und Kontrollauftrag über das seinen Zwecken nachkommende Paar), kehrt altes katholisches Traditionsgut zurück. Daß der Fortpflanzungszweck nicht nur dem Ei, sondern auch dem Sperma inhärent sein soll, macht die Sache für Frauen nicht besser. Frauen haben die Fortpflanzungsnatur »in« ihrem Leib. Schneider fügt dem ein einseitiges, weibliches Entscheidungsmonopol hinzu: darüber, ob die gegebene »Potentialität des Menschwerdens eines Embryos« sich vollziehen soll oder nicht. Schutzwert der Substanzen entsteht somit, sobald zusätzlich zur »Potentialität« »eine Frau bereit ist, diese in einer Schwangerschaft zu realisieren«.[3] Streng genommen kollidiert dieses Postulat mit dem Zweckgedanken. Denn wenn die ominöse »Potentialität des Embryos« exklusiv im Hinblick auf Fortpflanzung eigenständige Schutzansprüche für die Substanz zumindest mitbegründen (und genau das ist Schneiders Position), dann ist die »Bereitschaft der Frau« eine unklare Zutat. Warum nur die Frau? Was, wenn wiederum die Frau ihre Fortpflanzung lieber anders gestaltet? Was, wenn sie die Schwangerschaft nicht in der Absicht der Fortpflanzung beginnt? Letztlich muß das Entscheiden der Frau wohl als eine Art Privileg aus übergeordnetem Interesse gedacht werden (etwa aufgrund der leiblichen Betroffenheit durch eine Schwangerschaft) und es bleiben doch alle Abwägungsfragen. Die Spannung zwischen Eigenrecht (des Embryos) und vermeintlicher »Autonomie« (der Schwangeren, der weiblichen Entscheidung) wird durch das Potentialitätsargument nur verlagert. Die Grundfrage bleibt: Tritt den Frauen ein Eigenrecht des Stoffes und am Ende noch eine Supervision der »Zwecke« der »Verwendung« ihres Lei-

bes entgegen oder bleibt die Schwangerschaft prinzipiell unbehelligt?

Elternschaft als Paarbeziehung, Rettung der Familie

Eine bemerkenswerte Rolle spielt im Vorfeld des Gesetzes das Thema der möglichen familiären Veränderungen durch die »assistierte Reproduktion«. *Wie verändern sich durch die Methoden der medizinisch unterstützten Fortpflanzung das Bild von Elternschaft und die Rolle der Frau in der Gesellschaft?* war eine der sieben Leitfragen des Berliner Kongresses. Auch hier zeigte sich ein gewisses Einvernehmen unter den verschiedenen Gegnerinnen und Gegnern einer vollständigen Liberalisierung des Technologiegebrauchs. Die Besorgnis, die auch die »Feministinnen« artikulierten, betraf die Identität, die Überschaubarkeit und namentlich die »Ungeteiltheit« von Mutterschaft und Vaterschaft, im Kern: die Grundstruktur der traditionellen »Familie«. Gerade die Kritiker/innen der Technologien argumentierten mit Gefahren für traditionelle Sozialbeziehungen. Man muß allerdings der biologisch-stofflichen Beteiligung am Zustandekommen von Schwangerschaft und Geburt die entscheidende Bedeutung zumessen, um in den neuen Rollen, die die Reproduktionsmedizin hervorbringt, einen dramatischen Bruch angestammter Sozialbeziehungen zu sehen. Begrifflich nehmen die Überlegungen der Kritikerinnen genau diesen Weg: Samenspender erscheinen als »Väter«, Eispenderinnen als »Mütter«, die Einpflanzung von weggegebenen Embryonen als »Adoption«; im Grenzfall (wenn man aus ihnen nämlich Keimzellen gewinnt) könnten sogar Embryonen »Eltern« werden. Die Weitergabe von Stoffen wird als mit der sozialen Elternschaft konkurrenzfähige Vaterschaft bzw. Mutterschaft gewertet. Auch darin liegt eine Vorentscheidung. Nicht die Sozialbeziehung zählt, sondern die genetische Herkunft macht »die Familie«.

Namentlich die dramatische Metapher von der »Spaltung« der Mutter- oder Elternschaft wurde in Berlin nicht nur von dem Reproduktionsmediziner Thomas Katzorke, sondern auch von den kritischen Wissenschaftlerinnen Giselind Berg und Ingrid Schneider verwendet. Gemeint ist die Geburt eines Kindes nach einer Schwangerschaft mit einem genetisch fremden Ei. Wo der Laborarzt mit verhaltenem Stolz die »Komplexität« schildert, die soziale Beziehungen rund um die gelungene Laborbefruchtung annehmen können, und allein auf die »Stabilität der Beziehungen« setzt, warnen die Feministinnen vor »gespaltener« Elternschaft als einer »neuen Qualität« (Bundesgesundheitsministerium (Hrsg.) 2000, 36 [zum Beitrag Berg]) von Veränderung, die angestammte Sozialbeziehungen zerstört. Als Begründung diente zum einen das Argument, die »Identitätsbildung« des Kindes würde gefährdet – angesichts der Ergebnisse etwa der Adoptionsforschung hat diese Behauptung nicht eben Überzeugungskraft. Zum anderen nahm man einfach die biologisch und sozial »ungespaltene« Familie zum Vorbild und verteidigte den Normalfall: die monogame, nur leibliche, selbstgezeugte Kinder großziehenden Ehe oder eheähnlichen Situation. Tatsächlich avancierte in Berlin die Familie zur idealen Lebensform, die durch »komplexere« Alternativen – begonnen bei Vaterschaft durch Seitensprung (»gespalten«?) – nur gefährdet werden kann. Keine der Referentinnen zog diese Selbstverständlichkeit der Zweierbeziehung und der Familie zugunsten anderer Lebensformen in Zweifel. Wie selbstverständlich sprach man von der sozialen Umgebung der Schwangerschaft als dem »familiären Umfeld« und verortete »die Frau« im »Paar«. Die Frage nach von Anfang an alleinstehenden Personen mit Kinderwunsch stellte ein einziges Mal eine Frau aus dem Publikum. Inzwischen hat auch das Mini-

sterium die »Einheit genetischer, leiblicher und sozialer Elternschaft« zum Ziel erklärt und erklärt, die »gespaltene Mutterschaft« stehe der »Identitätsfindung« des zukünftigen Kindes im Weg (Fischer 2000a). Im Ergebnis wird der Diskurs der »Familie« gestärkt und die Institution der Elternschaft des monogamen »Paares« verteidigt. Und ein Warnbild der »Spaltungen« im Verwandtschaftsgefüge, das unterschwellig biologische Faktoren aufwertet, wird unter feministischem Vorzeichen verwendet und akzeptiert.

Das gleichgeschlechtliche Paar

Auch die Frage nach einer medizinisch ermöglichten Elternschaft für Lesben und Schwule spielt ins Thema hinein. Minderheiten werden berücksichtigt – wenn sie sich nach dem Modell der heterosexuellen Kleinfamilie richten, dieser Linie folgt nicht nur das Gesundheitsministerium. In Berlin sprach lediglich eine ärztliche Standesvertreterin von »Lifestyle-Angeboten«, die der Behandlungsauftrag nicht abdeckt. Für die Reproduktionslobby ist das »gleichgeschlechtliche Paar« längst eine Zielgruppe, der man ein Recht auf Hilfe nicht vorenthalten will. Selbst der Wissenschaftsjournalist Hans Schuh, bisher nicht eben durch Sympathien für Subkulturen hervorgetreten, erklärte das Anliegen schwul-lesbischer Interessengruppen nachdrücklich für »bedenkenswert«. Um Kandidat zu sein für »Familiengründung«, müssen gleichgeschlechtliche Beziehungen lediglich dieselben Merkmale nachweisen wie das heterosexuelle Paar. Durch Ehe oder eheähnlich »verdichtetes Zusammenleben« muß die Beziehung rechtlich fixierbar sein. Die traditionelle Form ist der Garant für »gleiche Rechte«. Für die lesbischen Frauen scheint dies kein politisches Problem, folgt man der Vertreterin des Fachbereichs für gleichgeschlechtliche Lebensweisen der Berliner Senatsverwaltung, die auf dem Kongreß für die Ausdehnung des Nutzer/innenkreises »assistierter« Fortpflanzungsangebote auf gleichgeschlechtlich liebende und lebende Personen plädierte. Auch bei Lesben und Schwulen gehe es letztlich um ganz normale »Paare«, die zusammenleben und sich von daher »Elternschaft«, »Familie« wünschen. Gleichwohl schwingt Biologismus mit, wo freier Zugang zu Reproduktionstechnologien als Anrecht der »gleichgeschlechtlichen Paare« fordert. Ziel ist ja wiederum nicht eine im Kern *soziale* Elternschaft. Die Elternschaft durch Pflegschaft oder Adoption erscheint eher als diskriminierende Lösung zweiter Klasse. Stattdessen geht es auch den Lesben und Schwulen um die Erbgut-Elternschaft oder zumindest die körperliche Herkunft als »eigentlich«. Mit anderen Worten: eine unterschwellig biologisch definierte Normalität soll Einzug halten.

Soll die Familie eine »biologische« Grenze sein?

Biologie zählt, soziale Bindungen erscheinen nachrangig. Exemplarisches zur Entstehung von Verwandtschaftsbeziehungen äußern auch ReproKult-Autorinnen, die sich selbst sicher nicht dem biologistischen Lager zurechnen würden. Dennoch ist von »biologischen Beziehungen« (?!) die Rede, und sie stehen unmittelbar neben den »sozialen«: »Mit der Verwendung fremder Eizellen werden bis dato nicht da gewesene biologische wie soziale Beziehungen und Verwandtschaftsverhältnisse geschaffen. Tiefverwurzelte Vorstellungen über die eigene Herkunft werden aufgelöst. Dies kann zu Identitätskonflikten führen. Die Überwindung von biologischen Grenzen stellt einen soziokulturellen Tabubruch dar« (ReproKult 2000, 12). Diese Bezugnahme auf »verwurzelte« Vorstellungen über die eigene Herkunft, die Rede von biotechnologisch – also technisch – geschaffenen »Verwandtschaftsverhältnissen« kann alarmieren. Sie appelliert gleich an zweierlei: an eine (alte) biolo-

gische Notwendigkeit der Familie, und an die (neue) Notwendigkeit biologischer Fakten, die überwundenen »biologischen Grenzen«, aus denen der soziokulturelle »Tabubruch« folgt. Von den biologischen Grenzen scheint das Soziale abzuhängen. Nur wenn man Mutterschaft und Vaterschaft als »Natur« betrachtet, kann man die pure »biologische« Veränderung als derart kausal für die Sozialbeziehungen der Verwandtschaft sehen.

Der Embryo und seine Würde

Vom Gewicht der Biologie bei der Wahrnehmung der »familiären« Beziehungen zur Biologie mit rechtsbegründender Wirkung. Hat man die Inwertsetzung des Embryos als Objekt akzeptiert, wird der Schritt denkbar, auch moralische oder juristische »Eigenrechte« für ihn geltend zu machen. Die bloße Vorstellung des »Schutzguts« geht nicht so weit. Sie spricht dem Embryo »Wert«, aber keine Subjektqualitäten zu, und dieser »Wert« des Embryo wird mittels allgemeiner Konzepte wie »Leben«, »menschliches Leben« etc. nur indirekt behauptet. Was resultiert, sind Lebensschutzargumente, aber keine Menschenrechtsforderung. Selbst der christlich für unantastbar erklärte Embryo wird stets nur auf abgeleitete Weise geschützt: als Kreatur Gottes. Was der embryonalen Substanz damit definitiv *nicht* zugesprochen wird, ist der universale Status eines Rechtsträgers und moralischen Subjekts, das schon *vor* der Geburt einfach als »Mensch« mit vollen Rechten den geborenen Menschen gegenübertritt.

Diesen theoretischen Schritt hin zur Interpretation der Embryonalzelle als Mensch im Rechtssinn unternahm in Berlin die Politikwissenschaftlerin Kathrin Braun (vgl. auch Braun 2000). In ihrem Vortrag – herausgehoben am Eröffnungsvormittag plaziert – versuchte sie, in Sachen Embryonenschutz prinzipielle Grenzen zu ziehen und dabei christlichen Humanismus zu vermeiden. Auch Braun sprach als Feministin. Was sie entwarf, war eine säkulare Argumentation, die sich allein auf die Idee der Menschenwürde stützen soll, mit der zentralen These: »An der Menschenwürde findet die Forschungsfreiheit, aber auch die Wahlfreiheit der individuellen Frau ihre Grenze« (Bundesgesundheitsministerium (Hrsg.) 2000, 8f. [zum Beitrag Braun]). Das Gebot der Achtung der »Menschenwürde« interpretiert Braun als Instrumentalisierungsverbot – in Anlehnung an das Postulat des Philosophen Immanuel Kant, in der einzelnen Person sei stets die »Menschheit« zu achten. Außer diesem philosophischen Bezug sei aber auch juristisch das Prinzip der Menschenwürde »keine leere Formel«, der Embryo werde vielmehr grundrechtlich geschützt. Folglich würden im Grunde alle Techniken der Menschenproduktion, da sie Menschen instrumentalisieren, »dem Prinzip der Menschenwürde« widersprechen (ebd.). Die »Selbstzweckhaftigkeit der zukünftigen Menschen«, die »Menschenwürde eines zukünftigen Menschen« (ebd.) werde verletzt.

Theoretisch konsistent ist Brauns Argumentation nicht, sofern sie den Begriff der »Würde« auf ganz unterschiedlichen Ebenen in Anspruch nimmt, so daß er inhaltlich weder Adressat, noch Subjekt noch konkretisierbare Elemente aufweist. Er wird vielmehr widersprüchlich. Braun füllt erstens in Kants »Menschheit« – bei Kant ein Prinzip und keine Sache – ein *empirisches* (nämlich biologisch) abgegrenztes Objekt hinein, eben den von der Zellkernverschmelzung an bereits als »Mensch« zu wertenden Embryo. Der Embryo erscheint somit da, wo Kant nur von der »Person« (also von bereits geborenen Menschen) sprechen konnte.[4] Der Formulierung nach klärt Braun zweitens nicht wirklich, ob sie »den« Menschen oder den *zukünftigen* Menschen oder die »Menschheit« des Embryos als Subjekt der »Würde« ansieht, die ihm zukommen soll. Und drittens bringt sie die mittels

des moralischen Prinzips gewonnene allgemeine Kategorie mit Artikel 1 des Grundgesetzes in Verbindung. Juristisch ist das widersinnig, da die Menschenwürde des Grundgesetzes sich gerade nicht durch positive Festlegung auf empirische Kriterien auszeichnen darf, sonst wäre sie nicht mehr universal. Menschenwürde muß daher juristisch unbestimmt, ein bloßes Prüfkriterium bleiben, das sich nur durch Kasuistik konkretisieren kann, also fallweise, sofern sie verletzt wird.[5]

... und Schluß?

Das Nachbild bleibt befremdlich. Mit neuen Argumenten sollen »feministische« Positionen artikuliert werden, die zugleich zu einem Diskurs passen, dessen Grundmuster unmittelbar auf das politische Vorhaben Fortpflanzungsmedizingesetz zugeschnitten sind. Die Formulierungen sind politikfähig. Aber inhaltlich ist der Preis hoch: Objektschutz für Substanzen, eine Freiheit »der« Frau, die ihre Grenzen findet in der Verfügung über »den« Embryo, die Verteidigung der Institution Familie, des Paares, einer biologisch definierten Normalität in Sachen Mutterschaft, Vaterschaft, Elternschaft. Die Sache des Embryonenschutzes soll angeeignet werden, ohne Positionen der Frauenbewegung explizit aufzugeben: Schneider will die Bereitschaft der Frau, einen Embryo auszutragen, über dessen Eigenrechte stellen, Braun spricht neben der Menschenwürde des Embryos auch von einer davon unabhängigen Würde der Frau. Wie die anderen weist Braun »Instrumentalisierung« von Frauen zurück. Das Ergebnis ist dann allerdings absurd: Rechte stehen gegen Rechte, Würde gegen Würde. Soll Menschenwürde einerseits der Frau und andererseits dem Embryo zuerkannt werden, dann kollidiert diese gleichsam mit sich – immer dann, wenn eine Schwangere über »ihre« Embryonen frei verfügen will. Sollen Gerichte im Zweifel zwei verschiedene »Würden« gegeneinander abwiegen? Vom Begriff der Würde her gesehen ein Unding. Vor allem aber wäre erneut die Frage der Grenzziehungen völlig offen. Politisch entsteht mit der Argumentation von Braun einmal mehr die Gefahr, die ohnehin überstrapazierte Idee der Menschenwürde auszuhöhlen, bis im Endeffekt das ganze Prinzip nicht mehr wörtlich genommen werden kann. Die Abwehrkraft des Grundrechts geht verloren, denn wo bereits hantierbare Laborsubstanzen Würde haben, kann das Individuum sich nicht mehr konkret genug auf seine Würde berufen.

Ein Fortpflanzungsmedizingesetz – so es denn kommt – wird ein Ermöglichungsgesetz bleiben, selbst wenn die zur Diskussion stehenden »feministischen« Gesichtspunkte in die Formulierungen des Gesetzgebers Eingang finden. Politisch hatten die Expertinnen von ReproKult freilich kaum mehr gefordert als den unter der grünen Ministerin anvisierten Kompromiß: Deregulierung bei Aufrechterhaltung einiger symbolträchtiger Verbote mit offenen Regulierungsmöglichkeiten. Im Mittelpunkt steht der kontrolliert hantierbare Stoff. Läßt sich so gegen die Fülle der ökonomisch und biopolitisch motivierten Zugriffe auf Frauenleib und Frauenfreiheit »feministisch« Politik machen? Ich fürchte, daß im Vorfeld des geplanten Fortpflanzungsmedizingesetzes auf unbedachte Weise Frauenpositionen geschaffen wurden, die eine neue gedankliche Nähe zu Lebensschutz-Argumenten in sich tragen. Die politischen Folgen könnten verheerend sein. Auch wenn die Expertinnen ihre Konzepte in guter Absicht vortragen: die Argumente zugunsten des Embryos als stofflichem Träger menschlichen Lebens arbeiten Regulierungen zu, die sich in Gestalt einer Fülle von institutionellen Zwängen, von rechtlichen und moralischen Zugriffsoptionen im Frauenleib ausdehnen lassen. Längst schon hat die Fortpflanzungsindustrie die individuellen Körper zu Schlachtfeldern gemacht, auf

denen (unter dem Mantel der Medizin) die Bio-Macht sich ihre Güter und Gewinne sichert. Der Embryo ist ein solches gewinnträchtiges Gut. Er ist ein biomedizinisches Produkt mit einer großen wirtschaftlichen und bevölkerungspolitischen Zukunft. Gekämpft werden sollte also nicht für »Embryonen« oder »Keimzellen« und auch nicht für den »Zweck« Fortpflanzung und »die Familie«, sondern um den Frauenleib, von dem man solche vermeintlich eigenständigen Objekte zuallererst abtrennt, um sie gesondert zu be- und verwerten. Wo ist der Feminismus geblieben?

Anmerkungen

1 Dokumentiert u.a. in der Frankfurter Rundschau vom 1.2.2001; drei der neun unterzeichnenden Sachverständigen gehören zur Arbeitsgruppe ReproKult (Braun, Graumann, Schneider).
2 »Schädigungen des Embryos und – falls dieser einen solchen Fall überlebt – des zukünftigen Kindes« (ReproKult 2000, 6).
3 Vgl. ebd.: »Schutzansprüche ergeben sich aus der Potentialität des Menschwerdens eines Embryos, welches sich vollziehen kann, sofern eine Frau bereit ist, dies in einer Schwangerschaft zu realisieren.«
4 Von Kant her gesehen handelt es sich bei dieser Referenz auf »Menschheit« folglich um einen doppelten Kategorienfehler: weder sind empirische Kriterien hier relevant (oder gar begründbar), noch kann das Ungeborene oder gar die Zelle im moralischen Sinne unmittelbar »Person« sein.
5 Nach Günter Frankenberg haben Argumente, die so auf »Menschheit« rekurrieren, im Grunde »kein Subjekt des Würdeschutzes vor Augen«, ihnen gehe es »eigentlich um die menschliche Gattung«. »Statt von ›Menschenwürde‹ wäre besser von ›Menschheitswürde‹ die Rede. Damit aber verlöre die grundrechtlich oder grundrechtsähnlich verbürgte Würde ihren Träger« (Frankenberg 2000).

Literatur

Braun, Kathrin (2000): *Menschenwürde und Biomedizin. Zum philosophischen Diskurs der Bioethik.* Frankfurt/M. Bundesgesundheitsministerium (Hrsg.) (2000): Abstracts des Symposiums »Fortpflanzungsmedizin in Deutschland«. Berlin.
Fischer, Andrea (2000a): Rede über den »Stand der Überlegungen« zum Fortpflanzungsmedizingesetz, zeitweilig unter http:www.bmgesundheit.de.
Fischer, Andrea (2000b): Positionspapier der Bundesministerin für Gesundheit zum geplanten Fortpflanzungsmedizingesetz, Bonn, 6.11.2000 (Az. 312-4080/17).
Frauen gegen den § 218 (Hrsg.) (1995): *Es ist angerichtet. Das § 218-Urteil und seine Folgen.* Bielefeld.
Frankenberg, Günter (2000): Das Verbot des Klonens und die Krise des Rechts. In: *Frankfurter Rundschau* Nr. 130 (6.6.00) 24.
ReproKult – FrauenForum Fortpflanzungsmedizin (Hrsg.) (2000): Broschüre ohne Titel. Bremen; Unterzeichnerinnen sind u.a. *Arbeitskreis Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft, Feministisches Frauen Gesundheits Zentrum Berlin, Netzwerk gegen Selektion durch Pränataldiagnostik, Genethisches Netzwerk, Weibernetz – Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigungen;* unterzeichnende Einzelpersonen sind u. a. Gieselind Berg, Kathrin Braun, Sigrid Graumann, Ulrike Hauffe, Eva Schindele, Ingrid Schneider.